



Satzung des Eldagser Jägercorps von 1845 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein ist im Jahre 1845 unter dem Namen "Uniformiertes-Schützencorps der Stadt Eldagsen" gebildet worden und wurde gemäß dem Reglement vom 03. Juni 1885 in "Uniformierte Schützen-Gesellschaft von Eldagsen vom Jahre 1885" umbenannt.
- b) Der Verein führt künftig den Namen "Eldagser Jägercorps von 1845 e.V." und hat seinen Sitz in 31832 Springe-Stadt Eldagsen

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage sowie der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.
- b) Durch den Verein wird das traditionelle alljährliche Freischießen in der Stadt Eldagsen mitausgerichtet.
- c) Der Verein nimmt in den Fragen der Parteipolitik, der Rasse und des Glaubens eine neutrale Stellung ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung der an ihrer Stelle tretenden Bestimmungen und zwar dadurch, dass er den Mitgliedern sein Vermögen zur Erreichung des Zweckes zur Verfügung stellt.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

a) Der Verein hat:

1. Mitglieder über 18 Jahre
2. Ehrenmitglieder

b) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Mitglieder können alle Bürger werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme des Antragstellers entscheidet die nächste Mitgliederversammlung

c) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.

d) Mitglieder, die sich um das Jägercorps ganz besonders verdient gemacht haben und Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, und mindestens 20 Jahre Mitglied im Jägercorps sind, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

e) Das Jägercorps hat eine Nachwuchsorganisation, bestehend aus:

1. den Jägerjungschützen
2. der Schülergruppe

Diese Nachwuchsorganisation hat eine eigene Geschäftsführung, sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, sie werden dort von den Personen zu § 11 b Ziff. 6 (neue Fassung) vertreten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge oder andere festgesetzte Leistungen zu erbringen, die allgemeine Schießordnung des Deutschen Schützenbundes und die vom Vorstand (Kommando) erlassenen Anordnungen zu beachten.

b) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung dies nicht unterlassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht bezahlt werden.

c) Mitglieder, die wegen einer Straftat rechtskräftig von einem Gericht verurteilt werden, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

d) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie zahlen einen halben Jahresbeitrag

§ 7 Anzug

Die Uniformstücke des Jägercorps sind:

1. Überrock von mittelgrünem Tuch mit aufstehendem grünem Kragen;
2. Hose von Schwarzem Stoff mit grünen Streifen;

3. Mütze von mittelgrünem Tuch mit grünem Samtstreifen darum und Halbmond (Wappen der Eldagser Rose) davor
4. weiße Handschuhe

Die Uniform ist nach Eintritt in den Verein alsbald zu beschaffen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (Kommando) zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Wochen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (Kommandos) ausgeschlossen werden (§ 6 b und c der Satzung).

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, zur nächsten Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss endgültig.

Ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seiner Einrichtungen.

§ 9 Beiträge der Mitglieder

Der zu entrichtende jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird in einem Betrag erhoben. Der jährliche Mitgliederbeitrag ist eine Bringschuld.

§ 10 Organe des Vereins

- a) Der geschäftsführende Vorstand (Kommando)
- b) Der erweiterte Vorstand (erweitertes Kommando)
- c) Die Mitgliederversammlung (oder außerordentliche Mitgliederversammlung)

§ 11 Leitung und Verwaltung

- a) Der geschäftsführende Vorstand (Kommando) besteht aus:
 1. dem Hauptmann des Jägercorps als 1. Vorsitzenden
 2. dem Leutnant des Jägercorps als stellvertretender Vorsitzender
 3. dem Schriftführer (Dienstgrad beliebig)
 4. dem Schatzmeister (Dienstgrad beliebig)
 5. dem Hauptschießwart (Dienstgrad beliebig)
 6. dem Hauptfeldwebel des Jägercorps - Spieß
- b) Der erweiterte Vorstand (erweitertes Kommando) besteht aus:
 1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (Kommando)
 2. den Schießwarten
 3. dem Feldwebel des Jägercorps -stv. Spieß
 4. dem Oberst des Jägercorps
 5. dessen beiden Adjutanten
 6. dem Fahnenträger
 7. dem Hauptmann, dem Leutnant und zwei Unteroffizieren der Jäger-Jungschützen
- c) Zum erweiterten Vorstand (erweitertes Kommando) wird der amtierende Vorsitzende der Nachwuchsorganisation (Jäger-Jungschützen) mit Stimmrecht kooptiert.
- d) Das Kommando und das erweiterte Kommando -mit Ausnahme des kooptierten

Vorsitzenden der Jäger-Jungschützen - wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Kommando und das erweiterte Kommando bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes (Kommandos) im Amt.

§ 12 Vertretung des Vorstandes

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Hauptmann des Jägercorps/Vorsitzender und der Leutnant/Stv. Vorsitzender. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- b) Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Hauptmann bei der Vertretung nicht übergangen werden darf. Das Kommando (geschäftsführender Vorstand) erledigt die laufenden Geschäfte. Es tritt bei Bedarf zusammen. Der Hauptmann beruft die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.
- c) Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegengezeichnet wird.
- d) Fällt der Hauptmann des Jägercorps dauerhaft aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen acht Wochen nach dem eingetretenen Ausfall mit dem Ziel einer Neuwahl einzuberufen.
- e) Fällt ein anderes Mitglied des Kommandos oder des erweiterten Kommandos aus, so ist das erweiterte Kommando berechtigt, einen Ersatzmann bis zur turnusgemäßen Neuwahl zu benennen.

§ 13 Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr rechtzeitig vor dem festgelegten Schützenfest einzuberufen.

Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher schriftlich jedem Mitglied unter Angabe des Versammlungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung zugesandt werden.

2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- b) Bericht des Hauptmanns des Jägercorps, des Hauptschießwartes und des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Bericht des Hauptmanns der Jägerjungschützen
- e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes (Kommando) und des erweiterten Vorstandes.
- f) Anfallende Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes (Kommando) und des erweiterten Vorstandes (erweitertes Kommando), des Ehrengerichtes (§ 15 der Satzung) und von 2 Kassenprüfern
- g) Wahl der Fahnengruppe (5 Mitglieder)
- h) Wahl des Oberst und seiner beiden Adjutanten, die des Reitens von Pferden kundig sein sollen.
- i) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
- j) Entscheidungen über vorliegende Beschwerden und Einsprüche der Mitglieder
- k) Beschlussfassung über den Ankauf oder Verkauf oder die Anmietung oder Pachtung von Grundstücken.
- l) Satzungsänderungen

m) Verschiedenes

3. Die Mitgliederversammlung leitet der Hauptmann des Jägercorps, bei seiner Verhinderung der Leutnant.
4. Während des Wahlaktes zum neuen Hauptmann des Jägercorps leitet der amtierende Oberst bzw. bei seiner Abwesenheit das älteste anwesende Mitglied die Versammlung.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich dem Kommando eingereicht werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder. In diesem Antrag müssen Zweck und Gründe der Einberufung angegeben sein.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Hauptmann des Jägercorps (Vorsitzender) ausfällt (§ 12 d der Satzung).
- c) Den Zeitpunkt und den Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt das Kommando.
- d) Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 13.

§ 15 Ehrengericht

- a) Zur Wahrung der Kameradschaft und des Vereinsfriedens, zur Beachtung der Satzung und der Anordnungen des Kommandos wird ein Ehrengericht gebildet.
- b) Vor der Anrufung ordentlicher Gerichte ist der Ehrengerichtsweg auszuschöpfen.
- c) Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- d) Das Nähere regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 16 Beschlussfassung und Wahlen

1. Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen. Die Organe sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 2. Die Ausübung des Stimmrechts kann in der Mitgliederversammlung (oder außerordentlichen Mitgliederversammlung) nur persönlich wahrgenommen werden.
 3. Zur Beschlussfähigkeit genügt die einfache Mehrheit; soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten für ein Amt entscheidet nach dem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

4. Die Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins und über eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
5. Bei Beschlussfassung und Wahlen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Festlegung von Mehrheiten unberücksichtigt.
6. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt in einer Niederschrift, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Wahl des Hauptmanns des Jägercorps (Vorsitzender) ist geheim durchzuführen. Im Übrigen können Wahlen offen durch Handaufheben erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

§ 17 Auflösung des Vereins

Aufgelöst wird das Eldagser Jägercorps von 1845 e.V., wenn seine Mitgliederzahl auf weniger als 20 absinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsrat der Stadt Eldagsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme am 28.01.2017 in Kraft

Bisherige Fassungen und Änderungen verlieren ihre Gültigkeit.

Stadt Eldagsen, 28.01.2017

Mirko Treichel

Christian Krienke

Lars Rollwage

Wolfgang Sievers

Karsten Runge

Dirk Reitemeier